

Nutzungsbestimmungen für die Nutzung des Zertifizierungsdienstes von Swisscom mit digitalen Zertifikaten für fortgeschrittene und geregelte elektronische Siegel für Organisationen (Swisscom Zertifikatsklasse "Saphir" und "Diamant")

1 Geltungsbereich dieser Nutzungsbestimmungen

Diese Nutzungsbestimmungen gelten im Verhältnis zwischen dem Kunden (Organisation mit Unternehmens-Identifikationsnummer wie juristische Personen oder Verwaltungseinheiten, nachfolgend "Siegelersteller" genannt) und Swisscom (Schweiz) AG, Alte Tiefenausstrasse 6, Worblaufen, Schweiz, Firmennummer CHE-101.654.423 (nachfolgend "Swisscom" genannt), für die Nutzung des Zertifizierungsdienstes von Swisscom mit digitalen Zertifikaten für fortgeschrittene und geregelte elektronische Siegel.

2 Leistungen von Swisscom

2.1 Zertifizierungsdienst allgemein

Für ihre Zertifizierungsdienste mit geregelten und qualifizierten Zertifikaten ist Swisscom in der Schweiz anerkannte Anbieterin von Zertifizierungsdiensten gemäss schweizerischem Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES; SR 943.03) und wird von der ZertES-Anerkennungsstelle geprüft und beaufsichtigt. Ihre Zertifizierungsdienste mit Zertifikaten für fortgeschrittene elektronische Siegel erbringt Swisscom gemäss international anerkannten technischen Standards.

Der Zertifizierungsdienst wird nach den jeweils aktuellen Zertifikatsrichtlinien von Swisscom erbracht. Diese Zertifikatsrichtlinien - Zertifikatsrichtlinien (CP/CPS) zur Ausstellung von Zertifikaten der Klasse "Diamant" (geregelt) und „Saphir“ (fortgeschritten) - bilden Bestandteil der vorliegenden Nutzungsbestimmungen. Das Dokument kann im Internet unter <https://trustservices.swisscom.com/repository> (im Bereich "CH") eingesehen und heruntergeladen werden.

Im Rahmen des Zertifizierungsdienstes erstellt Swisscom ein digitales Zertifikat, das unter anderem Angaben zum Siegelersteller enthält. Swisscom verknüpft dieses Zertifikat mit derjenigen Datei, die der Siegelersteller, handelnd durch seine Mitarbeiter oder sonstige Vertreter, mit einem elektronischen Siegel versehen will (z.B. Rechnung im Format PDF). Damit wird das digitale elektronische Siegel auf dem Dokument dem Siegelersteller zugeordnet. Dadurch können auch Dritte auf das digitale elektronische Siegel und die im Zertifikat enthaltenen Angaben vertrauen.

Je nach Bestellung im Antragsformular, wird jeweils ein geregeltes elektronisches Siegel nach Art. 2 Buchst. d ZertES oder ein fortgeschrittenes elektronisches Siegel erstellt. Eine andere Nutzungsart des digitalen Zertifikats ist im Rahmen der Nutzung des Zertifizierungsdienstes gemäss den vorliegenden Nutzungsbestimmungen unzulässig ("Nutzungsbeschränkung").

2.2 Identifikationsprozess und Aufbewahrung der Angaben

Swisscom oder die von Swisscom beauftragte Registrierungsstelle prüft im Identifikationsprozess Angaben zum Siegelersteller und die Identität seiner Vertreter (z.B. Mitarbeiter, wenn der Siegelersteller selbst keine natürliche Person ist) anhand von Dokumenten und Angaben, die Swisscom oder die von Swisscom beauftragte Registrierungsstelle vom Siegelersteller verlangt (Kundendaten). Die Prüfung der Kundendaten kann auf verschiedene Arten und unter Vorlage unterschiedlicher Dokumente (z.B. Identitätskarte, Handelsregisterauszug, Auszug aus dem UID-Register) erfolgen und richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung des Identifikationsprozesses durch Swisscom oder der von ihr beauftragten Registrierungsstelle.

Swisscom registriert und hinterlegt die im Identifikationsprozess erhobenen Kundendaten gemäss den geltenden Vorschriften. Der Umgang mit den Kundendaten ist in Ziffer 7 dieser Nutzungsbestimmungen beschrieben.

2.3 Ausstellen von Zertifikat und Schlüssel, Siegelerstellung

Swisscom erstellt das digitale Zertifikat und das kryptographische Schlüsselpaar für den Siegelerstellungsvorgang auf einem speziellen Server in einer sicheren Signaturerstellungseinheit (Hardware Security Module). Das digitale Zertifikat ist eine Bescheinigung, die den öffentlichen Schlüssel des asymmetrischen kryptografischen Schlüsselpaars dem Siegelersteller zuordnet. Nur der Siegelersteller verfügt via seinem SSL/TLS geschützten Zugang über die Möglichkeit, elektronische Siegel über diesen Weg erstellen zu lassen (vgl. hierzu auch Ziffern 3 und 4 dieser Nutzungsbestimmungen).

Das digitale Zertifikat hat eine Gültigkeitsdauer von maximal 3 Jahren.

2.4 Prüfung des digitalen elektronischen Siegels

Der Zertifizierungsdienst von Swisscom ermöglicht die Validierung der Gültigkeit des elektronischen Siegels. Auch Dritte (oft "relying party" genannt) können die Gültigkeit des elektronischen Siegels validieren, z.B. für geregelte Siegel über den von der eidgenössischen Bundesverwaltung zur Verfügung gestellten Validator auf der Internetseite <https://www.validator.ch>. Zu den Rechtswirkungen des elektronischen Siegels sind die Ausführungen in Ziffer 5 dieser Nutzungsbestimmungen zu beachten.

2.5 Verfügbarkeit

Swisscom ist bemüht, den Zertifizierungsdienst ohne Unterbrechungen zur Verfügung zu stellen. Allerdings übernimmt Swisscom keine Haftung für die ständige Verfügbarkeit des Signing Services. Swisscom kann die Verfügbarkeit vorübergehend beschränken, wenn dies

zum Beispiel im Hinblick auf Kapazitätsgrenzen, die Sicherheit oder Integrität der Server oder zur Durchführung technischer Wartungs- oder Instandsetzungsmassnahmen erforderlich ist und dies der ordnungsgemässen oder verbesserten Erbringung der Leistungen dient (Wartungsarbeiten). Swisscom bemüht sich hierbei um Berücksichtigung der Interessen der Nutzer des Zertifizierungsdienstes.

3 Nutzungsvoraussetzungen

Der Siegelersteller hat ein angemessenes Verständnis von digitalen Zertifikaten und elektronischen Siegeln.

Mit Zugangszertifikaten authentisiert der Siegelersteller eine Applikation (nachfolgend "Teilnehmerapplikation" genannt) gegenüber Swisscom, die er selbst betreibt oder durch einen Dritten betreiben lässt, und die die Nutzung des Zertifizierungsdienstes von Swisscom ermöglicht. Die Teilnehmerapplikation kann zum Beispiel die Buchhaltungssoftware des Siegelers oder das Internetportal eines Dritten sein. Wer die Teilnehmerapplikation betreibt und deren Anbindung zum Zertifizierungsdienst von Swisscom sicherstellt, ist der sogenannte Teilnehmer. Die Anbindung der Teilnehmerapplikation an den Zertifizierungsdienst von Swisscom ist Gegenstand eines eigenen Vertrags mit dem Teilnehmer (nachfolgend "All-in Signing Service Vertrag" genannt): Falls der Siegelersteller selbst auch der Teilnehmer ist, schliesst er selbst einen All-in Signing Service Vertrag ab. Falls der Siegelersteller nicht selbst Teilnehmer ist, setzt die Nutzung des Zertifizierungsdienstes gemäss den vorliegenden Nutzungsbestimmungen einerseits den Bestand eines All-in Signing Service Vertrags des Teilnehmers und andererseits eine Berechtigung des Teilnehmers durch den Siegelersteller zur Anbindung der Teilnehmerapplikation voraus.

Aus den Bestimmungen der vom Siegelersteller verwendeten Teilnehmerapplikation können sich Einschränkungen in der Nutzung des Zertifizierungsdienstes ergeben.

4 Mitwirkungspflichten des Siegelers

Der Siegelersteller überreicht das von ihm ausgefüllte sowie eigenhändig unterschriebene oder qualifiziert elektronisch signierte Antragsformular auf Ausstellen eines Zertifikats an Swisscom. Darin bestätigt der Siegelersteller auch die Annahme der vorliegenden Nutzungsbestimmungen.

Falls der Siegelersteller und der Teilnehmer identisch sind, übermittelt er ebenfalls die Konfigurations- und Annahmeerklärung an Swisscom. Ist der Siegelersteller nicht selbst Teilnehmer, wird die Konfigurations- und Annahmeerklärung durch den Teilnehmer ausgefüllt und unterzeichnet an Swisscom übergeben.

Der Siegelersteller hat die Teilnehmerapplikation gegenüber Swisscom zu authentisieren:

- Falls Siegelersteller und Teilnehmer identisch sind und fortgeschrittene elektronisch Siegel erstellt werden sollen, stellt der Siegelersteller das Zugangszertifikat Swisscom elektronisch zu (z.B. per E-Mail).

- Falls Siegelersteller und Teilnehmer nicht identisch sind, autorisiert der Siegelersteller den Teilnehmer gegenüber Swisscom durch eine entsprechende Erklärung im Antragsformular. Damit erklärt sich der Siegelersteller auch einverstanden, dass das Zugangszertifikat mit der Teilnehmerapplikation des Teilnehmers von Swisscom verwendet werden darf.
- Falls geregelte elektronische Siegel erstellt werden sollen, erstellt der Siegelersteller den privaten Schlüssel zum Zugangszertifikat auf einem HSM (Minimumstandard FIPS 140 Level 2) oder einer durch Swisscom zugelassenen technischen Lösung zur Aufbewahrung und übergibt das Zugangszertifikat anschließend. Sofern kein von Swisscom zugelassener technischer Prozess zur Erstellung vorgesehen ist, findet die Erstellung in einer gemeinsamen Zeremonie mit der Swisscom Registrierungsstelle statt. Der Siegelersteller muss dann fortwährend sicherstellen, dass das HSM mit dem privaten Schlüssel durch die Teilnehmerapplikation erreichbar ist.

Sobald die Teilnehmerapplikation mittels Zugangszertifikaten mit dem Zertifizierungsdienst von Swisscom verbunden ist, gibt es pro Siegelstellungsvorgang keine zusätzliche Einzelauthentisierung, d.h. alle über diese Schnittstelle übertragenen Dokumentenkomprimierte (Hash) werden - je nach Bestellung im Antragsformular - mit einem fortgeschrittenen oder geregelten elektronischen Siegel versehen. Der Siegelersteller stellt daher sicher, dass die Personen, denen er über die Teilnehmerapplikation Zugriff zum Zertifizierungsdienst gemäss den vorliegenden Nutzungsbestimmungen gewährt, vorgängig auf die folgenden Punkte aufmerksam gemacht werden:

- Funktionsweise des Zertifizierungsdienstes,
- Nutzungsvoraussetzungen gemäss Ziffer 3,
- Mitwirkungspflichten gemäss dieser Ziffer 4,
- Rechtswirkungen gemäss Ziffer 5.

In jedem Fall hat der Siegelersteller für das Verhalten dieser Personen im Zusammenhang mit der Nutzung des Zertifizierungsdienstes gemäss diesen Nutzungsbestimmungen einzustehen, als ob es sein eigenes wäre.

Der Siegelersteller verpflichtet sich und seine Vertreter, im Rahmen des Identifikationsprozesses gegenüber Swisscom bzw. der Registrierungsstelle vollständige und wahre Angaben zu machen.

Allfällige Aufzeichnungen des Passwortes zur Aufbewahrung des privaten Schlüssels oder des privaten Schlüssels des Zugangszertifikates für die Authentisierung gegenüber den Servern des Zertifizierungsdienstes von Swisscom dürfen keiner unbefugten Person bekannt gemacht werden, sind sicher aufzubewahren und vor Zugriffen unberechtigter Dritter zu schützen.

Der Siegelersteller verpflichtet sich, das auf ihn ausgestellte digitale Zertifikat unverzüglich für ungültig er-

klären zu lassen, wenn sein Passwort Unbefugten offengelegt wurde, der private Schlüssel des Zugangszertifikates kompromittiert wurde oder wenn der Siegelersteller weiss oder vermutet, dass eine unbefugte Person von Passwort zur Aufbewahrung des privaten Schlüssels oder vom privaten Schlüssel Kenntnis erlangt hat (Kompromittierung). Die Ungültigkeitserklärung kann bei der Registrierungsstelle oder bei Swisscom gemäss den Verfahren in den Zertifikatsrichtlinien in Auftrag gegeben werden.

Der Siegelersteller verpflichtet sich, alle Änderungen in seinem Namen bzw. in seiner Firma sofort Swisscom anzuzeigen und niemals Zertifikate mit nicht korrekten Kundendaten im Sinne von Ziffer 2.2 dieser Nutzungsbestimmungen zu verwenden.

Der Siegelersteller verpflichtet sich, alle zumutbaren und zeitgemässen Möglichkeiten zu nutzen, seine an den Zertifizierungsdienst von Swisscom angebundene Infrastruktur gegen Angriffe und Schadsoftware ("Viren", "Würmer", "Trojaner" und dergleichen) zu schützen, insbesondere durch Verwendung stets aktueller Software.

Der Siegelersteller verpflichtet sich, die elektronischen Siegel nach Erstellung gemäss Ziffer 2.4 dieser Nutzungsbestimmungen zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten im digitalen Zertifikat Swisscom rasch zu melden.

5 Rechtswirkungen des elektronischen Siegels

Der Zertifizierungsdienst gemäss den vorliegenden Nutzungsbestimmungen erstellt fortgeschrittene oder geregelte elektronische Siegel und verbindet diese mit einem qualifizierten elektronischen Zeitstempel.

Die Verwendung des elektronischen Siegels dient in der Regel dazu, den Herkunftsnachweis sowie die Integrität des Inhalts einer Datei zu gewährleisten. Das elektronische Siegel ist nicht mit dem rechtlichen Konzept der elektronischen Signatur zu verwechseln. Zudem sind die Rechtswirkungen des höherwertigen geregelten elektronischen Siegels nicht dieselben wie diejenigen des fortgeschrittenen elektronischen Siegels. Es obliegt dem Siegelersteller, Rechtswirkungen der gewählten Art der elektronischen Siegel (mit und ohne Zeitstempel) im Voraus und nötigenfalls in Abstimmung mit dem Teilnehmer abzuklären. Swisscom übernimmt hierfür keine Verantwortung.

Geregeltes elektronisches Siegel: Das über den Zertifizierungsdienst von Swisscom erstellte geregelte Siegel erfüllt die Definition gemäss Art. 2 Bst. d des Schweizer Bundesgesetzes über die elektronische Signatur (ZertES; SR 943.03) und basiert auf einem geregelten Zertifikat (Swisscom Zertifikatsklasse "Diamant"), das auf den Siegelersteller ausgestellt wurde.

Fortgeschrittenes elektronisches Siegel (Zertifikat der Swisscom-Klasse Saphir): Das über den Zertifizierungsdienst von Swisscom erstellte fortgeschrittene elektronische Siegel erfüllt die in der CP/CPS definierten Eigenschaften.

Qualifizierter elektronischer Zeitstempel: Der über den Zertifizierungsdienst von Swisscom erstellte qualifizierte elektronische Zeitstempel erfüllt die Definition gemäss Art. 2 Bst. j ZertES.

Weder das fortgeschrittene elektronische Siegel noch das geregelte elektronische Siegel haben die gleichen Rechtswirkungen wie eine handschriftliche Unterschrift oder eine qualifizierte elektronische Signatur. Je nach Situation benötigen gewisse Dokumente also die handschriftliche Unterschrift, eine qualifizierte elektronische Signatur oder ein geregeltes elektronisches Siegel ggfs. mit einem elektronischen Zeitstempel, damit beabsichtigte Rechtswirkungen überhaupt eintreten können.

Der Siegelersteller nimmt zur Kenntnis, dass er Dritten gegenüber im Rahmen von Art. 59a Schweizer Obligationenrecht für Schäden haftet, die diese erleiden, weil sie sich auf ein gültiges geregeltes Zertifikat von Swisscom verlassen haben.

Der Siegelersteller nimmt auch zur Kenntnis, dass die mit dem Zertifizierungsdienst von Swisscom erstellten digitalen elektronischen Siegel bei Anwendbarkeit des Rechts eines anderen Landes als der Schweiz abweichende, allenfalls weniger weitgehende Wirkungen entfalten können und möglicherweise rechtliche Anforderungen nicht erfüllt werden können.

Die Verwendung gewisser technischer Algorithmen unterliegt zudem in gewissen Staaten gesetzlichen Restriktionen. Es obliegt dem Siegelersteller, die diesbezüglichen Gegebenheiten vorgängig abzuklären.

6 Nutzungsdauer

Der Siegelersteller kann den Zertifizierungsdienst gemäss den vorliegenden Nutzungsbestimmungen während der Dauer des All-in Signing Service Vertrags mit Swisscom nutzen, vorausgesetzt, dass ein gültiges Zertifikat vorliegt, die darin enthaltenen Angaben unverändert sind und der Siegelersteller die vorliegenden Nutzungsbedingungen einhält.

7 Umgang mit Daten des Siegelers

7.1 Allgemein

Swisscom erhebt, speichert und bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung des Zertifizierungsdienstes benötigt werden. Der Umgang mit den Daten richtet sich neben der anwendbaren schweizerischen Datenschutzgesetzgebung auch nach den in Ziffer 2.1 erwähnten Zertifikatsrichtlinien.

Mit der Annahme der Nutzungsbestimmungen akzeptiert der Siegelersteller ausdrücklich die Aufnahme und Verarbeitung der von ihm erhobenen Kundendaten wie in dieser Ziffer beschrieben.

7.2 Identifikationsdokumentation

Zum Zweck der Erstellung des digitalen Zertifikats, zur Aufrechterhaltung der Nachvollziehbarkeit des Zertifizierungsdienstes und für die allfällige Revokation von Zertifikaten erfasst und speichert Swisscom folgende Daten:

- Vom Antragsteller im Identifikationsprozess gemäss Ziffer 2.2 dieser Nutzungsbestimmungen gelieferte Angaben und Dokumente, z. B. beglaubigter Handelsregisterauszug, Auszug aus dem UID-Register, Vollmachten oder sonstige Belege betreffend spezifische Attribute.

- Mobiltelefonnummer des Antragstellers für die Authentisierung bei einer allfälligen Revokation.
- Falls der Siegelersteller keine natürliche Person ist, vom Vertreter des Siegelers, der bei Swisscom den Antrag auf Ausstellen des digitalen Zertifikats stellt: Kopie der relevanten Seiten des Ausweisdokuments (Pass, Identitätskarte) mit den darin enthaltenen Informationen (insbesondere Geschlecht, Vornamen, Familienname, Geburtsdatum, Gültigkeitsdatum des Ausweisdokuments, Nationalität).
- Logdateien zum Siegelerstellungsvorgang (enthält insbesondere die Zugangsidentifikation, Vorgangsnummer, ablaufbezogene Daten)
- Hashwert des Dokuments, auf welchem ein elektronisches Siegel angebracht wurde

Andererseits behält Swisscom die Angaben gemäss Ziffer 7.2 dieser Nutzungsbestimmungen auf und führt eine Zertifikatsdatenbank.

Swisscom löscht die in dieser Ziffer 7.4 beschriebenen Daten nach Ablauf von höchstens 7 Jahre (fortgeschritten) resp. 11 Jahre (geregelt) nach Ablauf des digitalen Zertifikats.

Bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit einer externen Registrierungsstelle werden die dort aufbewahrten Daten an Swisscom transferiert.

7.3 Digitales Zertifikat

Gestützt auf die Daten, die im Identifikationsprozess vom Siegelersteller angegeben und erhoben wurden, stellt Swisscom ein digitales Zertifikat aus, welches über den Siegelersteller folgende Angaben enthält:

- Formaler Name bzw. Firma (gemäss Organisationsnachweis)
- Unternehmens-Identifikationsnummer oder im Falle von fortgeschrittenen Siegeln auch andere Registernummern
- Zweistelliger ISO 3166 Ländercode
- Ausstellungszeitpunkt des Zertifikats, Siegelerstellungszeitpunkt

Das digitale Zertifikat ist nach Abschluss des Siegelerstellungsvorgangs in der Datei, die mit einem digitalen elektronischen Siegel versehen wurde, enthalten. Wer im Besitz dieser Datei ist, kann die oben aufgeführten Angaben aus dem Zertifikat jederzeit einsehen. Damit können Dritte die Angaben zum Siegelersteller überprüfen und auch sehen, dass Swisscom als anerkannte schweizerische Zertifizierungsdiensteanbieterin hinter der Zertifizierung dieser Daten und des Siegelerstellungsvorgangs steht.

7.4 Daten nach Abschluss des Siegelerstellungsvorgangs

Swisscom behält die in Ziffer 7.2 beschriebenen Daten während der Nutzungsdauer gemäss Ziffer 6 dieser Nutzungsbestimmungen auf, damit der Siegelersteller den Zertifizierungsdienst nutzen kann. Weiter behält Swisscom verschiedene Daten zum Identifikationsprozess, zum digitalen Zertifikat und zum Siegelerstellungsvorgang während 7 Jahren (fortgeschritten) resp. 11 Jahren (geregelt) ab dem letzten Siegelerstellungsvorgang auf. Damit wird sichergestellt, dass die Nachvollziehbarkeit der Korrektheit des mit einem elektronischen Siegel versehenen Dokuments in den Jahren nach deren Erstellung aufrechterhalten werden kann. Swisscom zeichnet hierbei alle einschlägigen Informationen über die von Swisscom ausgegebenen und empfangenen Daten auf und bewahrt diese so auf, dass sie verfügbar sind, um insbesondere bei Gerichtsverfahren entsprechende Beweise liefern zu können und um die Kontinuität des Zertifizierungsdienstes sicherzustellen.

Einerseits behält Swisscom hierfür folgende Daten auf:

8 Beizug Dritter durch Swisscom

Swisscom darf zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beziehen. Dritte werden insbesondere zur Durchführung des Identifikationsprozesses sowie auch zur Aufbewahrung der von Dritten bearbeiteten Daten von Swisscom beauftragt (Registrierungsstellen).

9 Haftung und höhere Gewalt

Swisscom hat stets die Anforderungen, die das Gesetz und die technischen Standards an die Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten stellt, zu erfüllen. Hierfür setzt Swisscom angemessene und dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmassnahmen ein. Der Siegelersteller nimmt zur Kenntnis, dass trotz aller Anstrengungen von Swisscom, des Einsatzes moderner Technik und Sicherheitsstandards sowie der Kontrolle durch die ZertES-Anerkennungsstelle betreffend die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für geregelte elektronische Siegel eine absolute Sicherheit und Fehlerlosigkeit des Zertifizierungsdienstes nicht gewährleistet werden kann.

Sofern Swisscom nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft, haftet sie dem Siegelersteller gegenüber bei geregelten Zertifikaten und darauf basierenden geregelten elektronischen Siegel unbeschränkt für Schäden, die dieser erleidet, weil Swisscom den Pflichten aus dem ZertES nicht nachgekommen ist.

Sofern Swisscom nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft, haftet Swisscom bei anderen Vertragsverletzungen dem Siegelersteller gegenüber für den nachgewiesenen Schaden wie folgt:

Falls der Siegelersteller mit dem Teilnehmer identisch ist und der Teilnehmer einen All-in Signing Service Vertrag direkt mit Swisscom hat, richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen dieses All-in Signing Service Vertrags.

Für alle anderen Konstellationen (z.B. Siegelersteller ist mit Teilnehmer nicht identisch oder der All-in Signing Service Vertrag des Teilnehmers wurde nicht mit Swisscom, sondern mit einem Partner von Swisscom abgeschlossen) gilt:

Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden infolge leichter Fahrlässigkeit ist für die gesamte Vertragsdauer auf höchstens CHF 5'000 beschränkt. Die Haftung von Swisscom für leichte fahrlässig verursachte indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Datenverluste, Schäden infolge Downloads, Ansprüche Dritter und Reputationsverluste ist ausgeschlossen. Swisscom haftet dem Siegelersteller gegenüber für Personenschäden immer unbeschränkt. Swisscom haftet dem Siegelersteller gegenüber nicht für das ordentliche Funktionieren von Systemen Dritter, insbesondere nicht für die vom Siegelersteller verwendete Hard- und Software oder für die vom Siegelersteller für das Ansteuern des Zertifizierungsdienstes verwendete Teilnehmerapplikation.

In keinem Fall haftet Swisscom dem Siegelersteller gegenüber für Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung oder Überschreitung einer Nutzungsbeschränkung durch den Siegelersteller ergeben. Swisscom haftet dem Siegelersteller gegenüber ebenfalls nicht, wenn die Erbringung der Leistung auf Grund höherer Gewalt zeitweise unterbrochen, ganz oder teilweise beschränkt oder unmöglich ist. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse von besonderer Intensität (Lawinen, Überschwemmungen, Erdbeben usw.), kriegerische Ereignisse, Aufruhr, unvorhersehbare behördliche Restriktionen. Kann Swisscom ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben. Swisscom haftet nicht für allfällige Schäden, die dem Siegelersteller durch das Hinausschieben der Vertragserfüllung entstehen.

10 Änderungen der Nutzungsbestimmungen

Swisscom behält sich das Recht vor, diese Bedingungen zu ändern und zu ergänzen. Insbesondere bei Änderungen des ZertES und seiner Ausführungsgesetzgebung sowie bei Anordnungen der ZertES-Anerkennungsstelle kann Swisscom gezwungen sein, die in Ziffer 2.1 dieser Nutzungsbestimmungen erwähnten Zertifikatsrichtlinien und die vorliegenden Nutzungsbestimmungen anzupassen. Der Siegelersteller wird bei Änderungen zumindest ein Monat vor Geltungsbeginn von Swisscom oder von einer von ihr beauftragten Registrierungsstelle über die Änderungen und die Ihnen zustehende Widerspruchsfrist informiert, sofern Sie nicht nur für eine Einmalsignatur registriert wurden. Diese Information kann über SMS an die von Ihnen hinterlegte Mobilfunknummer erfolgen. Sie können die Annahme der neuen Bedingungen ablehnen, indem Sie auf die Nutzung des Zertifizierungsdienstes gemäss diesen Nutzungsbestimmungen ab dem Geltungsbeginn verzichten. Nutzen Sie den Zertifizierungsdienst ab ihrem Geltungsbeginn weiter, gilt dies als Annahme der geänderten Bedingungen.

11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesen Nutzungsbestimmungen unterstehen dem schweizerischen Recht.

Im Konfliktfall bemühen sich die Parteien um eine einvernehmliche Streitbeilegung. Unter Vorbehalt zwingender Gerichtsstände ist der Gerichtsstand Bern in der Schweiz.

12 Wie Sie uns erreichen können

Bei Fragen bezüglich der Leistungserbringung gemäss den vorliegenden Nutzungsbestimmungen kann der Siegelersteller Swisscom über die folgende Internetseite kontaktieren <https://trustservices.swisscom.com> .